

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-07516-23
Baugrundstück: Bohmte, Hinterfelde
Gemarkung: Bohmte
Flur: 40
Flurstück(e): 83

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Hier: Neubau einer Lagerhalle (BE16a), Umbau stillgelegter Mastbullenstall zur Lagerhalle (BE9) und Abbruch eines stillgelegten Mastbullenstalles (BE10)
(Haupt-AZ.: 4231-2011)

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Lagerhalle (BE 16a), den Umbau eines stillgelegten Mastbullenstalles zur Lagerhalle (BE 9) und den Abbruch eines stillgelegten Mastbullenstalles (BE 19) in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 40, Flurstück 83. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 23.07.2012 wurde dem Antragsteller die Errichtung und der Betrieb einer Stallanlage sowie die Umnutzung und Stilllegung vorhandener Stallanlagen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes in der Gemeinde Bohmte genehmigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Kurzfristig und zeitlich begrenzt entstehende Staub- und Lärmemissionen sind möglich. Durch die geplanten Maßnahmen werden sich die Emissionen aber nicht relevant erhöhen und somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation haben.

Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die Schutzziele des Naturschutzgebietes „Daschfeld“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Bohmter Heide“ werden durch die geplanten Maßnahmen nicht gefährdet. Auch auf die geschützten Landschaftsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens „beidseitige Baumbepflanzung am Bohmter Kanal“, der „Pastorengarten“ und die „Hunte zwischen Bad Essen und Bohmte“ sowie das Biotop „Nährstoffreiche Nasswiese“ können durch das geplante Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Immissionen und der Flächenverbrauch im Einwirkungsbereich nicht erhöht werden. Der Umbau des Stalles erfolgt auf bereits versiegelter Fläche. Zudem wird keine zusätzliche Versiegelung in Anspruch genommen.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil das Bauvorhaben

außerhalb des denkmalgeschützten Bereiches liegt. Es sind daher keine Baudenkmale vorhanden und Bodenfunde nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert